



Salzburgs Fischerei

Mitteilungen des Landes-Fischereiverbandes Salzburg

Verbandsangelegenheiten

Die Fischereigesetznovelle 1980 ist in Kraft getreten

Alle Fischer, ob Berechtigte oder Sportfischer, sollen sich für diese Novelle des Landesfischereigesetzes interessieren. Dies sind die wichtigsten Neuerungen, die ab 1. November 1980 in Kraft sind. Eine Neuausgabe des Landesfischereigesetzes in Form des blauen Büchels mit allen Novellen ist vom Landesfischereiverband geplant.

Im 17. Stück des Landesgesetzblattes für das Land Salzburg, Jahrgang 1980, wurde unter Nr. 79 die Fischereigesetznovelle 1980 verlautbart.

- 1) Ein künstliches Gewässer, das mit einem Fischwasser nicht in offener Verbindung steht, und für die fischereiwirtschaftliche Nutzung geeignet ist, bildet ein eigenes Fischgewässer. Durch Verordnung der Landesregierung werden die näheren Bestimmungen über die Eignung eines solchen künstlichen Gewässers für die fischereiwirtschaftliche Nutzung erlassen.
- 2) Ein Fischereirecht kann nunmehr auch an juristische Personen verpachtet werden. Eine Unterverpachtung ist unter den gleichen Bedingungen möglich. Ein Pachtvertrag wird erst mit dem Beginn des zweiten auf seine Anzeige folgenden Monats wirksam. Diese Bedingung verpflichtet den Pächter bzw. Verpächter zur zeitgerechten Anzeige eines Pachtvertrages.
- 3) Bestellt ein Pächter einen Bewirtschafter — dies ist insbesondere bei juristischen Personen erforderlich, bedarf die Person des Bewirtschafters der schriftlichen Zustimmungserklärung der Verpächter.
- 4) Die Errichtung und wesentliche Änderung einer Teichanlage bedürfen nunmehr der Bewilligung durch die Bezirksverwaltungsbehörde. Bisher bestehende Teiche die im Fischereibuch eingetragen sind, sind von der Bewilligungspflicht ausgenommen.
- 5) Der Landesfischereiverband ist befugt, Teichanlagen auf die Gesundheit des Besatzes zu überwachen und dem Bewirtschafter sowie erforderlichenfalls der Bezirksverwaltungsbehörde Anregungen zur ordnungsgemäßen Bewirtschaftung zu erstatten. Für Teiche die nicht in Verbindung mit einem Fischwasser stehen, gilt diese Überwachungsmöglichkeit nur dann, wenn Fische für Besatzzwecke aus den Teichen entnommen werden.

- 6) Bei der Zu- und Ausfahrt mit den erforderlichen Transportmitteln zu einem Fischwasser bei der Einbringung des Besatzes und bei der Elektrofischerei sowie Untersuchung eines Gewässers, gilt die Erlaubnis des Betretens des Grundstückes nur dann, wenn der Grundbesitzer vorher verständigt wurde.
- 7) Der Bewirtschafter eines Fischwassers haftet für den aus der Ausübung des Fischereirechtes entstehenden Schaden (Flurschäden an Ufergrundstücken).
- 8) Auf Antrag des Fischereibewirtschafters kann die Landesregierung nach Anhörung des Landesfischereiverbandes für ein bestimmtes Fischwasser oder Teil eines solchen niedrigere als die allgemein geltenden Mindestlängen festsetzen.
- 9) Landesfremde Fische und Krebse dürfen in ein Fischwasser – hievon ausgenommen sind Teiche – nur mit Bewilligung der Landesregierung eingesetzt werden.
- 10) Es gibt nunmehr folgende Fischerkarten:
 - a) Jahresfischerkarten, geltend jeweils für ein Kalenderjahr
 - b) Teichfischerkarten, geltend jeweils für ein Kalenderjahr für eine bestimmte Teichanlage bis zu einem Ausmaß von 1000m²
 - c) Gastfischerkarten, geltend für einen Kalendertag oder für jeweils 2 Wochen.Die Jahresfischerkarte kann nunmehr an Personen ab dem vollendeten 12. Lebensjahr ausgestellt werden.
Die Teichfischerkarte ersetzt dem Teichwirt die Jahresfischerkarte. Mit der Teichfischerkarte kann er beliebig viel Personen in seiner Teichanlage fischen lassen. Für die Teichfischerkarte ist allerdings eine gesonderte Fischereiumlage zu entrichten.
Gastfischerkarten dürfen nur an Personen ab dem vollendeten 14. Lebensjahr ausgegeben werden.
- 11) Für Teiche braucht nunmehr kein beeidetes Fischereischutzorgan bestellt werden.
- 12) Um als Fischereischutzorgan von der Behörde bestellt zu werden, ist die Ablegung einer Prüfung für den Fischereischutzdienst erforderlich. Die Prüfungskommission wird beim Amt der Salzburger Landesregierung für das gesamte Bundesland eingerichtet. Zur Prüfung dürfen nur Personen zugelassen werden, die das 19. Lebensjahr vollendet haben und wenigstens dreimal im Besitze einer Jahresfischerkarte waren. Sie haben durch Bescheinigung des Landesfischereiverbandes eine ausreichende praktische Bestätigung in der Fischereiwirtschaft nachzuweisen. Die Prüfung umfaßt einen schriftlichen und einen mündlichen Teil. Die schriftliche Prüfung hat die Abfassung fischereidienstlicher Meldungen oder Anzeigen sowie die Behandlung von Fragen des Fischereibetriebes zum Gegenstand.

Im mündlichen Teil der Prüfung hat der Prüfling Kenntnisse über folgende Gebiete nachzuweisen:

- a) Fischereirecht und grundlegende Bestimmungen des Wasserrechtes sowie des Natur- und des Tierschutzes.
- b) Vorschriften über die Rechtsstellung der öffentlichen Wachen und für diese Funktion einschlägige Bestimmungen anderer Rechtsgebiete.
- c) Gerätekunde einschließlich der zu beachtenden Sicherheits- und Vorsichtsmaßnahmen.
- d) Fischkunde (Erkennungsmerkmale und Lebensweise der Fische, waidgerechtes Fischen und dergleichen).
- e) Fischereiwirtschaft
- f) Fischerbräuche
- g) Erste Hilfe bei Unfällen

Von der Prüfung sind befreit. Abgänger der Hochschule für Bodenkultur, Fachrichtung Forst- und Holzwirtschaft. Personen die ein Reifeprüfungszeugnis einer höheren Lehranstalt für Forstwirtschaft nachweisen.

Personen die derzeit als Fischereischutzorgan tätig sind, sind von der Prüfung dann befreit, wenn sie innerhalb von 2 Jahren, das ist bis zum 1. 11. 1982, an einer vom Landesfischereiverband durchgeführten Schulung teilgenommen haben, die die Prüfungsgegenstände zum Inhalt hat.

- 13) Auf Antrag des Landesfischereiverbandes können Mitglieder des Landesfischereirates von der Landesregierung für das gesamte Land als Fischereischutzorgane bestellt werden. Ebenso können Mitglieder des Bezirksfischereirates über Antrag des Landesfischereiverbandes als Fischereischutzorgane durch die Bezirksverwaltungsbehörde für den Bereich des politischen Bezirkes bestellt werden.
- 14) Verletzungen gegen die Fischerehre werden nunmehr durch ein Ehrengericht im Bereiche des Landesfischereiverbandes entschieden.

Die Fischerehre wird verletzt,

- a) Durch einen groben Verstoß gegen die Waidgerichtigkeit, das ist insbesondere bei einem schweren Verstoß gegen das Salzburger Fischereigesetz 1969 und die zu seiner Durchführung erlassenen Verordnungen oder bei wiederholten Übertretungen dieses Gesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen;
- b) Durch ein sonstiges Verhalten, auf Grund dessen sich das Mitglied als der Mitgliedschaft des Salzburger Landesfischereiverbandes unwürdig erweist;
- c) dadurch, daß ein Funktionsträger des Landesfischereiverbandes trotz mehrmaliger Ermahnung durch den Landesfischereirat seinen Pflichten nicht nachkommt.

Vom Ehrengericht können folgende Strafen verhängt werden:

- a) die Erteilung eines Verweises;
 - b) die Verhängung einer Geldbuße bis zu S 10.000,— zugunsten des Landesfischereiverbandes für Zwecke der Förderung der Fischerei;
 - c) die Aberkennung der Wählbarkeit zu Organen des Landesfischereiverbandes für eine bestimmte Dauer;
 - d) die Aberkennung der Funktion als Mitglied eines Organes des Landesfischereiverbandes;
 - e) der Entzug der Berechtigung zur Lösung einer Fischerkarte für die Dauer bis zu zehn Jahren;
 - f) die Aberkennung der vom Landesfischereiverband verliehenen Ehrenzeichen.
- 15) Ein Mitglied des Bezirksfischereirates muß ein Teichbewirtschafter sein.
 - 16) Dem Landesfischertag obliegt die Wahl folgender Organe:
 - a) Die Wahl des Obmannes des Landesfischereiverbandes und seines Stellvertreters, je eines Referenten für Rechtsangelegenheiten, Gewässerschutz, Seenbewirtschaftung und Fließgewässerbewirtschaftung, zweier Rechnungsprüfer, des Vorsitzenden des Ehrensenates, seines Stellvertreters, des Vorsitzenden des Beschwerdesenates und dessen Stellvertreters, zweier Beisitzer des Ehrensenates, deren Ersatzmänner sowie je eines Ehrenanwaltes für jeden Senat und dessen Stellvertreter.
 - b) Die Erstattung von Vorschlägen für die Mitgliedschaft in der Prüfungskommission für den Fischereischutzdienst.
 - 17) Zuwiderhandlungen gegen die Gebote und Verbote des Salzburger Fischereigesetzes und die zu seiner Durchführung erlassenen Verordnungen und Anordnungen sind Verwaltungsübertretungen.

Vereine und Sportfischer berichten

WETTANGELN IN DER SALZACH EIN ERFOLG!

Die Arbeiter-Fischerei, Sektion Salzburg, veranstaltete am 20. September 1980, um 14.00 Uhr ein Wettangeln in der Salzach bei Elsbethen. Im strahlenden Sonnenschein trafen sich 130 Petri-Jünger am Ufer der Salzach. Es nahmen auch zwei Frauen und 12 Jugendliche daran teil. Um 18.00 Uhr am Ende des Wettkampfes begann das Abwiegen der Beute. Gefangen wurden 239 Stück Äschen, Bachforellen, Regenbogenforellen und Bachsaiblinge mit einem Gesamtgewicht von 66 kg.

Es wurden 8 Pokale und über 40 wertvolle Sachpreise vergeben.

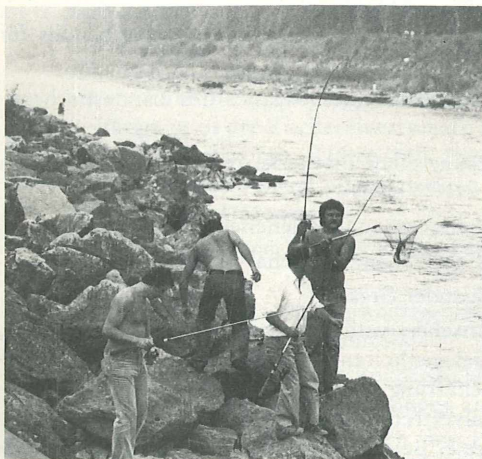
Vereinsklasse: 1. Kahr Willi, 3,56 kg; 2. Kainberger Karl, 2,60 kg; 3. Dioszeghy Peter, 2,46 kg; 4. Pammer Helmut, 2,17 kg; 5. Ortner Franz, 2,05 kg; 6. Baumgartner Heinz, 1,93 kg; 7. Strobl Hermann, 1,76 kg; 8. Fuchs Adolf, 1,74 kg; 9. Gratz Horst, 1,61 kg; 10. Schnallinger Johann, 1,53 kg.

Gästeklasse: 1. Helminger Reinhold, 2,46 kg; 2. Zintl Michael, 1,50 kg; 3. Zanner Johann 1,47 kg; 4. Hametner Franz, 1,35 kg; 5. Dreier Siegfried, 1,30 kg; 6. Zans Werner, 1,21 kg; 7. Steiner Wilhelm, 1,20 kg; 8. Krenn Josef, 1,15 kg; 9. Lindner Siegfried, 0,97 kg; 10. Sapzigan Andi, 0,92 kg.

Damenklasse: 1. Wagner Gerlinde, 1,95 kg.

Jugendklasse: 1. Lindner Siegfried, 0,95 kg; 2. Sapzigan Alexander, 0,48 kg; 3. Fuchs Werner, 0,17 kg.

Ein Ehrenteller des Verbandes wurde Herrn Koller Josef überreicht. Den schwersten Fisch (Äsche) fing Herr Zintl Michael mit einem Gewicht von 0,80 kg.



Im Beisein des Vereinsvorstandes überreichte Herr Hofrat Dr. Hechenblaikner Preise an die Gewinner. Weiters konnte Herr Obmann Heinz Baumgartner die Ehrengäste, Herrn Bez.-Obm. Hans Lerchner und den Ehrenobmann der Sektion, Franz Limmer, begrüßen.

Bei einem anschließenden gemütlichen Beisammensein fand die Veranstaltung einen fröhlichen Ausklang.

LIEFERINGER FISCHERBALL 1980

Die Fischerinnung Lieferung lädt alle Fischer und Freunde der Fischerei zum traditionellen **Fischerball**, am **Samstag, dem 14. Februar 1981, um 20.00 Uhr**, im **Restaurant des Ausstellungszentrums**, in **Salzburg-Liefering** ein. Es spielt die Tanzkapelle „SELECTION“ Saaleinlaß ist um 19.00 Uhr. Der Kartenvorverkauf erfolgt durch die Mitglieder der Fischerinnung, im Forum Kaufhaus am Südtiroler Platz bei Herrn Franze und im Meka-Markt, Bessarabierstraße 68.

INTERNATIONALES MARATHON - PREISFISCHEN DES SALZBURGER PETERI-HEIL-VEREINES

Die Einladung brachte am 9. und 10. August 83 Teilnehmer an das idyllisch gelegene Vereinsgewässer am Imsee bei Palting. Nach der Platzverlosung kämpften die Teilnehmer aus Österreich und Deutschland 24 Stunden lang verbissen um den Sieg.

Am 10. August stand um 14 Uhr die stolze Anzahl von 240 Fischen mit einem Gesamtgewicht von 69,40 kg als der Mühe Lohn fest.

Bei der anschließenden Preisverteilung im Bräugasthof Voggenberger ergab sich folgende Reihung:

Einzelwertung: 1. Karl Kainberger, VÖASF; 2. Jörgen Baust, Wiesloch, BRD; 3. Alois Hackl, Linz; 4. Wilfried Hitsch, Perti-Heil-Verein; 5. Zalmann Robert, VÖASF

Mannschaftswertung: 1. Mannschaft Kainberger, VÖAFV; 2. Mannschaft Baust, Sportfischerei Wiesloch; 3. Petri-Heil-Verein I.

Den schwersten Fisch konnte Herr Kainberger mit einem 3,91 kg Karpfen landen, während Herr Baust mit 68 Fischen für die meistgefangenen Fische sorgte.

Dschulnigg

**Internationale
Großauswahl
an Fischerei-
geräten!**



*Allen unseren
Kunden und Freunden
ein frohes
Weihnachtsfest
und Petri Heil 1981*

SPORT-FISCHER-CENTER
SPORT UND WAFFEN

Dschulnigg



SALZBURG, GRIESGASSE 8, TEL. 06222/42 3 76

Umwelt und Gewässerschutz

REINIGUNGSAKTION DES FISCHEREIVEREINES HALLEIN

Am 25. Oktober 1980, in der Zeit von 7.00 bis 12.00 Uhr führte der Fischereiverein Hallein die diesjährige Reinigungsaktion durch. Trotz denkbar schlechter Witterung, es regnete in Strömen, fanden sich 34 Petrijünger beim Fischerhaus ein, um durch diese Aktion ihre Verbundenheit mit der Fischerei zu bekunden. Die „Halleiner Fischer“ wollen damit ihren Beitrag zum Umweltschutz leisten und vor allem der Bevölkerung zeigen, welcher Unrat von Mitbürgern in die Salzach entleert oder auf den ufernahen Gebieten, wie Böschungen, abgelagert wird. Sehr lobenswert ist, daß sich auch jugendliche Fischer unter 14 Jahren beim Einsammeln der Abfälle beteiligt haben. Mit viel Fleiß und Ambition schleppten die Fischer ausgediente Kühlschränke, Fahrräder, Öfen und viele Plastikabfälle über die Böschungen der Salzach zur nächsten Straße, von dort erfolgte der Abtransport mit Lkw der Stadtgemeinde Hallein. Der Bürgermeister der Stadt Hallein hat spontan einen Lkw mit Fahrer für diese Aktion abgestellt.

Derartige Aktionen der Fischer finden bei der Bevölkerung Halleins größten Anklang und tragen nicht unwesentlich dazu bei, ein gutes Klima zwischen Bevölkerung und Fischern zu erhalten.



IHR FACHGESCHÄFT FÜR FISCHEREIGERÄTE

**SPORTHAUS
MARKUS
MAIER**

*wünscht ein frohes Weihnachtsfest
und Petri Heil 1981*

Salzburg, Rainerstr. 2
Telefon 71 4 41

Flußreinigung durch den Arbeiter-Fischerei-Verein Salzburg

Am 20. April 1980 war eine groß angelegte Säuberung in der Salzach. Vom Unrat jeglicher Art wurden beide Salzachufer von der Staatsbrücke aufwärts bis zur Autobahnbrücke befreit. Bei schlechtem Wetter und heftigem Schneetreiben, trafen sich um 7.00 Uhr an der Salzach beim Rechenwirt in Elsbethen, 30 wackere Petri-Jünger (Idealisten).

Verladen wurde auf 3 Lastkraftwagen Abfall wie Kaugummipapier, Flaschen, Konservenbüchsen, Autoreifen, alte Fahrräder bis hin zum Kühlschrank und ähnlichen sperrigen Gegenständen. Insgesamt wurden sechs Lkw-Fuhren in der Mülldeponie der „Graf Moj'schen“ Gutsverwaltung deponiert, welche uns freundlicherweise kostenlos zur Verfügung gestellt wurde.

Nach einer kurzen Mittagspause ging es mit erneuter Kraft voran. Die Reinigungsaktion wurde mit Eintritt der Dunkelheit beendet. Die Aktion war im Sinne des Umweltschutzes ein voller Erfolg. Der Vereinsvorstand bedankt sich auf das herzlichste bei allen die daran teilgenommen haben und somit die Aktion möglich machten.

Aus der Informationsschrift AKTUELL Borregaard Österreich AG

120-MILLIONEN-UMWELTSCHUTZPROJEKT IN BAU

Im Sportheim des Werkes Hallein fand am 12. März 1980 unter der Leitung von Herrn Oberregierungsrat Dr. Straßl vom Amt der Salzburger Landesregierung die mündliche Verhandlung im wasserrechtlichen Bewilligungsverfahren statt. Neben den Sachverständigen waren bei der Sitzung, die bis in die späten Nachtstunden andauerte, auch Vertreter des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft, der Stadtgemeinde Hallein, der Forstverwaltung Hallein und des Landesfischereiverbandes Salzburg zugegen.

Grundlage der Verhandlung bildete die Projektvorlage über die vorgesehenen Umweltschutzmaßnahmen im Werk Hallein. Die termingerechte Einreichung am 28. Dezember 1979 war nur durch die engagierte Mitarbeit der Beschäftigten aus dem Konzernbereich Technik/Gruppe Umweltschutz der PWA sowie aus dem Halleiner Werk möglich.

Kernstück des Projektes ist der Bau einer mech./chem. Kläranlage für die Abwässer der Papierfabrik. Der anfallende Klärschlamm wird entwässert und kann ohne Beeinträchtigung der Umwelt schadlos auf geeigneten Flächen abgelagert werden.

Die Belastung der Salzach mit ungelösten Stoffen aus der Papierfabrik wird durch diese Maßnahme um mehr als 93% verringert.

In der Zellstofffabrik ist vorgesehen, die Belastung des Abwassers mit organisch gelösten Stoffen durch

- Einstellung der Produktion von Buchenzellstoff
- Erhöhung der Spritproduktion
- Beschränkung der Zellstoffproduktion auf 70.000 Jahrestonnen

gegenüber 1976 um ca. 35% zu vermindern.

Die Fracht an ungelösten Stoffen im Abwasser wird durch innerbetriebliche Maßnahmen, d. h. Einengung der Wasserkreisläufe, Beseitigung von Überläufen etc. gegenüber 1976 um ca. 80% gesenkt.

Für das gesamte Projekt muß mit Investitionskosten in Höhe von ca. öS 120 Millionen gerechnet werden. Davon wird die Kläranlage allein mehr als öS 80 Millionen beanspruchen.

Die Maßnahmen in der Zellstofffabrik werden Mitte 1981 abgeschlossen sein. Die Inbetriebnahme der Kläranlage kann nach dem vorliegenden Terminplan im 4. Quartal 1981 erfolgen.

Als wesentliches Ergebnis konnte nach 14stündiger Verhandlung erreicht werden, daß die Umweltentlastung je nach der Zukunftsentwicklung des Werkes Hallein im Rahmen eines Stufenplanes verwirklicht wird. Die einzelnen Teilschritte sind bis 1992 festgelegt.

Für die nächsten Jahre sind dies folgende Schritte:

- Inbetriebnahme der mech./chem. Kläranlage im 4. Quartal 1981.
- im nächsten Jahr (1981) Projektvorlage bei der Wasserrechtsbehörde über die weitere deutliche Verminderung der Abwasserbelastung in der Zellstofffabrik.

Dem Verhandlungsergebnis stimmten alle Beteiligten zu. Die wasserrechtliche Bewilligung wurde mit Bescheid vom 1. 4. 1980 erteilt.

Zum derzeitigen Stand des Projektes ist zu berichten, daß die Detailplanungen für alle Maßnahmen auf vollen Touren laufen. An den Standorten der Bauwerke für die Kläranlage sind Bohrungen zur Erstellung von Bodengutachten und Einrichten von Grundwasserbeobachtungspegeln niedergebracht worden. Die Bauverhandlung für die Brücke über den Unterwassergraben, die als Zufahrt für die zu errichtende Kläranlage erneuert werden muß, wurde am 4. 8. erfolgreich abgeschlossen. Ein entsprechender Bauauftrag wurde bereits erteilt. Die Versuche einzelner Firmen für die Auslegung der neuen Kläranlage sind inzwischen abgeschlossen. Der Projektablauf erfolgt somit termingerecht.

Daß bei PWA Umweltschutzprobleme zügig angegangen werden, zeigt sich nicht nur in Hallein, sondern z. B. auch am Werk Stockstadt. Die dortige, im Rahmen eines Umweltschutzprojektes erbaute neue Frischwasseraufbereitung, deren Kernstück ein Rundbecken mit 40 m Durchmesser ist, kann dabei als Muster für die zu errichtende Kläranlage in Hallein angesehen werden.

Wir freuen uns, daß wir mit unserer erst vor relativ kurzer Zeit aufgenommenen Umweltschutzarbeit bereits das Vertrauen der Behörden und Betroffenen gewonnen haben. Der auf der Verhandlung zum Ausdruck gekommene Dank des Landesfischereiverbandes „für die rasche und gründliche Inangriffnahme der Abwasserbeseitigung“ ist uns Ansporn, durch termingerechten Vollzug dieses Vertrauen zu festigen.



Frohe Festtage
und 1981
ein erfolgreiches
Petri Heil!

Sport
für den Mann
im Mann

D·A·M

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Österreichs Fischerei](#)

Jahr/Year: 1980

Band/Volume: [33](#)

Autor(en)/Author(s): Anonymus

Artikel/Article: [Verbandsangelegenheiten: Die Fischereigesetznovelle 1980 ist in Kraft getreten 225-232](#)